

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
der**

**dagobertinvest AG
Wien**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2 Erteilte Auskünfte.....	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4 Bestätigungsvermerk.....	5
4.1 Bericht zum Jahresabschluss	5
4.2 Bericht zum Lagebericht	8

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	1
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB 2018“)	3

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
dagobertinvest AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

dagobertinvest AG,

Wien,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. März 2022 der dagobertinvest AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 bestellt. Die Gesellschaft schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass

wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** April bis Juni 2023 in unserer Kanzlei in Wien, durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Cornelius NECAS, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses und des Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Auskünfte und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

4.1 Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**dagobertinvest AG,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls solch eine vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf

der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf

der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

4.2 Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 01. Juni 2023

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37
1190 Wien



Mag. Cornelius Necas
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlage 1

JAHRES- ABSCHLUSS 2022

dagobertinvest AG
1040 Wien, Wohllebengasse 12-14/601

procurator
Treuhand- und Steuerberatungs GmbH
1120 Wien, Altmannsdorferstraße 76A/31g.11/S.06

A

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.Dezember 2022	2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	4
Anhang	5
Einleitung	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
Erläuterungen	8
Sonstige Angaben	20
Anlagen	21
Anlage I: Anlagenspiegel zum 31.Dezember 2022	22
Anlage II: Zugangsliste	23

A

AKTIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.418,00	0,00
II. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	752.341,70	100.000,00
Summe Anlagevermögen	<u>757.759,70</u>	<u>100.000,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.881,15	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>14.390,97</u>	<u>9.730,20</u>
	20.272,12	9.730,20
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	179.826,94	0,00
Summe Umlaufvermögen	<u>200.099,06</u>	<u>9.730,20</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
sonstige Rechnungsabgrenzungen	8.399,99	0,00
D. Aktive latente Steuern	157.066,98	0,00
	<u>1.123.325,73</u>	<u>109.730,20</u>

A

dagobertinvest AG

PASSIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital		
I. Nennkapital (Grundkapital)	<u>112.134,00</u>	<u>100.000,00</u>
- davon Nennkapital eingezahlt Euro 112.134,00 (Euro 100.000,00)		
eingefordertes Nennkapital	112.134,00	100.000,00
II. Kapitalrücklagen		
gebundene	1.480.166,00	0,00
III. Bilanzverlust	-547.001,62	-61.956,45
- davon Verlustvortrag Euro -61.956,45 (Euro 0,00)		
Summe Eigenkapital	<u>1.045.298,38</u>	<u>38.043,55</u>
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.750,00	1.750,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>9.164,72</u>	<u>7.250,00</u>
	10.914,72	9.000,00
C. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 67.112,63 (Euro 62.686,65)		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.370,95	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 6.370,95 (Euro 0,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.632,97	3.150,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 34.632,97 (Euro 3.150,00)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	55.994,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 55.994,80)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>26.108,71</u>	<u>3.541,85</u>
- davon aus Steuern Euro 508,67 (Euro 0,00)	67.112,63	62.686,65
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 3.142,05 (Euro 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.108,71 (Euro 3.541,85)		
	<u>1.123.325,73</u>	<u>109.730,20</u>

A

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Seite 4

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	4.983,51	0,00
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	191.072,34	0,00
b) soziale Aufwendungen	<u>39.991,60</u>	<u>0,00</u>
	231.063,94	0,00
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen Euro 2.802,31 (Euro 0,00)		
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 30.303,83 (Euro 0,00)		
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.096,61	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>281.430,13</u>	<u>60.206,45</u>
5. Betriebsergebnis	-511.607,17	-60.206,45
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>127.004,98</u>	<u>0,00</u>
7. Finanzergebnis	<u>-127.004,98</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis vor Steuern	-638.612,15	-60.206,45
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-153.566,98	1.750,00
- davon Aufwand/Ertrag aus der Bildung/Auflösung latenter Steuern Euro 157.066,98 (Euro 0,00)		
10. Ergebnis nach Steuern	<u>-485.045,17</u>	<u>-61.956,45</u>
11. Jahresfehlbetrag	485.045,17	61.956,45
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	61.956,45	0,00
13. Bilanzverlust	<u>547.001,62</u>	<u>61.956,45</u>

ANHANG
zum
Jahresabschluss

per 31.Dezember 2022

A

I. Einleitung

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung erstellt. Gemäß § 221 Abs 1 UGB handelt es sich bei der gegenständlichen Gesellschaft um eine kleine Aktiengesellschaft.

Durch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung wird ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 und 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB in der geltenden Fassung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stimmen mit dem Konzept der Unternehmensfortführung überein.

Im Wirtschaftsjahr wurden erstmalig aktive latente Steuern dotiert, welche die steuerlichen Verlustvorträge betreffen.

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Einlagen werden gemäß § 202 Abs 1 UGB mit dem beizulegenden Wert angesetzt.

Die Finanzanlagen umfassen sämtliche Stammanteile der dagobertinvest gmbH mit dem Sitz in Wien und entsprechen deren gesamten Stammkapital von EUR 35.000,00. Die Gründer gehen davon aus, dass der Unternehmenswert dieser Gesellschaft jedenfalls die Höhe des Grundkapitals der dagobertinvest AG von EUR 100.000,00 übersteigt und legen diesen Wert der Beteiligung bei. Dieser Wert wird durch Anteilstransaktionen innerhalb der letzten 2 Jahre untermauert. Im Berichtsjahr erklärte die dagobertinvest AG mit einer Patronatserklärung zum 31.12.2022 zur Stärkung des Eigenkapitals der dagobertinvest GmbH einen Forderungsverzicht in Höhe von EUR 617.341,70.

Weiters umfassen die Finanzanlagen sämtliche Stammanteile der dagobertinvest service GmbH mit Sitz in Wien und entsprechen deren gesamten Stammkapital von EUR 35.000,00.

A

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Von dem Wahlrecht des § 198 Abs. 9 und 10 UGB, für zeitliche Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichem Gewinn einen Steuerabgrenzungsposten zu aktivieren, wird Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Die übrigen Rückstellungen umfassen im wesentlichen Vorsorgen für Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschluss sowie offene Urlaubsansprüche; sie werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert, für Fremdwährungsverbindlichkeiten wird der Entstehungskurs oder der höhere Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
III. Erläuterungen		
Erläuterungen zur Bilanz		
<u>AKTIVA</u>		
A. Anlagevermögen		
Die detaillierte Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 226 UGB ist in der Anlage I ersichtlich.		
Die im Berichtszeitraum sich ergebenden Zugänge zu den einzelnen Positionen des Anlagevermögens sind in der Anlage II dargestellt.		
Summe Anlagevermögen	757.759,70	100.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
	5.881,15	0,00
Ford. dagobertinvest GmbH LuL	5.672,09	0,00
Ford. dagobertinvest service GmbH LuL	<u>209,06</u>	<u>0,00</u>
	<u>5.881,15</u>	<u>0,00</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
	14.390,97	9.730,20
Steuererstattungsanspruch DE	245,50	0,00
Verrechnung Umsatzsteuer Zahllast	18.448,04	9.730,20
Verrechnungskonto Finanzamt	<u>-4.302,57</u>	<u>0,00</u>
	<u>14.390,97</u>	<u>9.730,20</u>

(Beträge in Euro)

A

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	179.826,94	0,00

Die ausgewiesenen Salden sind durch gleichlautende Kontoauszüge des/der Bankinstitute(s) nachgewiesen.

Bank Winter AT27 1922 0000 0595 1009	169.985,56	0,00
Bank Austria AT95 1200 0100 3639 4657	2.771,80	0,00
Verrechnungskonto Nufin/Moss	<u>7.069,58</u>	<u>0,00</u>
	<u>179.826,94</u>	<u>0,00</u>
Summe Umlaufvermögen	200.099,06	9.730,20

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag waren die nachstehend angeführten Ausgaben zum Zwecke der Periodenabgrenzung als Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen.

1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	8.399,99	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.712,50	0,00
Mietvorauszahlung Mercedes Benz C200d	<u>4.687,49</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.399,99</u>	<u>0,00</u>

4

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
D. Aktive latente Steuern	157.066,98	0,00
<p>Die aktiven latenten Steuern betreffen die steuerlichen Verlustvorträge in Höhe von EUR 682.899,90 und werden mit dem in den Folgejahren gültigen Körperschaftsteuersatz von 24% für 2023 und 23% für Jahre ab 2024 berechnet. Die Verrechnung der steuerlichen Verlustvorträge ist laut Ergebnis- und Steuerplanung für die Jahre 2025 - 2026 geplant.</p>		
Aktive latente Steuern	<u>157.066,98</u>	<u>0,00</u>
	<u>157.066,98</u>	<u>0,00</u>
Summe Aktiva	1.123.325,73	109.730,20

A

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Nennkapital (Grundkapital)	112.134,00	100.000,00
- davon Nennkapital eingezahlt Euro 112.134,00 (Euro 100.000,00)		
Nennkapital (Grundkapital)	<u>112.134,00</u>	<u>100.000,00</u>
	<u>112.134,00</u>	<u>100.000,00</u>
eingefordertes Nennkapital	112.134,00	100.000,00
Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 56.067 nennwertlose auf Namen lautende Aktien zerlegt. Die Aktien werden gegen Sacheinlage von 100 % des Stammkapitals der dagobertinvest gmbH, Wien, ausgegeben.		
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	1.480.166,00	0,00
Gebundene Kapitalrücklagen sind im Geschäftsjahr in Höhe von EUR 1.480.166,00 aus der Einstellung von Agiobeträgen gebildet worden.		
Rücklage f. Aufgeld aus Ausgabe Anteile	<u>1.480.166,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.480.166,00</u>	<u>0,00</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
III. Bilanzverlust	-547.001,62	-61.956,45
- davon Verlustvortrag		
Euro -61.956,45 (Euro 0,00)		

Der Bilanzverlust des Vorjahres wurde in das Geschäftsjahr vorgetragen.

Verlustvortrag	-61.956,45	0,00
Jahresverlust	<u>-485.045,17</u>	<u>-61.956,45</u>
	<u>-547.001,62</u>	<u>-61.956,45</u>
Summe Eigenkapital	1.045.298,38	38.043,55
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.750,00	1.750,00
Rückstellung für Körperschaftsteuer	<u>1.750,00</u>	<u>1.750,00</u>
	<u>1.750,00</u>	<u>1.750,00</u>
2. sonstige Rückstellungen	9.164,72	7.250,00
Rückstellung Jahresabschluss, Beratung	8.813,54	7.250,00
Rückstellung für Urlaubsansprüche	<u>351,18</u>	<u>0,00</u>
	<u>9.164,72</u>	<u>7.250,00</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
C. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 67.112,63 (Euro 62.686,65)		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.370,95	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 6.370,95 (Euro 0,00)		
Schwebende Geldbewegungen Kreditkarte	<u>6.370,95</u>	<u>0,00</u>
	<u>6.370,95</u>	<u>0,00</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.632,97	3.150,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 34.632,97 (Euro 3.150,00)		
Verbindf. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>34.632,97</u>	<u>3.150,00</u>
	<u>34.632,97</u>	<u>3.150,00</u>
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	55.994,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 55.994,80)		
Verbindlichkeiten dagobertinvest GmbH	<u>0,00</u>	<u>55.994,80</u>
	<u>0,00</u>	<u>55.994,80</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
4. sonstige Verbindlichkeiten	26.108,71	3.541,85
- davon aus Steuern Euro 508,67 (Euro 0,00)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 3.142,05 (Euro 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.108,71 (Euro 3.541,85)		
Verbindlich. gg. Gemeinde	508,67	0,00
Verbindlich. gg. Sozialversicherung	3.142,05	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	22.320,00	3.541,85
Verrechnung Spesen Mag. Zederbauer	<u>137,99</u>	<u>0,00</u>
	<u>26.108,71</u>	<u>3.541,85</u>
Summe Passiva	1.123.325,73	109.730,20

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
--	---------------	---------

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf den nächsten Seiten werden alle Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung detailliert angeführt:

1. Umsatzerlöse	4.983,51	0,00
Erhaltener Kostenersatz	2,04	0,00
Erhaltener Kostenersatz 20% USt	3.995,02	0,00
Erhaltener Kostenersatz 10% USt	<u>986,45</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.983,51</u>	<u>0,00</u>
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	191.072,34	0,00
Gehälter	143.323,08	0,00
Zulagen Angestellte	22.000,00	0,00
Sonderzahlungen für Angestellte	25.398,08	0,00
Nicht konsumierte Urlaube Angestellte	<u>351,18</u>	<u>0,00</u>
	<u>191.072,34</u>	<u>0,00</u>
b) soziale Aufwendungen	39.991,60	0,00
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 2.802,31 (Euro 0,00)		
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 30.303,83 (Euro 0,00)		

A

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekasse	2.802,31	0,00
Gesetzlicher Sozialaufwand	16.722,29	0,00
Dienstgeberbeitrag	7.615,48	0,00
Kommunalsteuer	5.858,06	0,00
Wiener Dienstgeberabgabe	108,00	0,00
Freiwillige Sozialaufwendungen	<u>6.885,46</u>	<u>0,00</u>
	<u>39.991,60</u>	<u>0,00</u>
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.096,61	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	602,00	0,00
Sofortabschreibung GWG	<u>3.494,61</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.096,61</u>	<u>0,00</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	281.430,13	60.206,45
KFZ-Aufwand	18.168,59	0,00
Reise- und Fahrtaufwand	3.582,64	0,00
Telefon- und Nachrichtenaufwand	230,80	0,00
Aufwand für Geschäftsführung, Provisionen an Dritte	40.000,00	0,00
Büroaufwand	668,18	0,00
Miet-, Pacht- und Leasingaufwand	9.396,28	0,00
Lizenzaufwand	4.259,24	0,00
Werbe- und Repräsentationsaufwand	119.441,64	15.000,00
Sonstiger Aufwand	<u>85.682,76</u>	<u>45.206,45</u>
	<u>281.430,13</u>	<u>60.206,45</u>
KFZ-Aufwand		
KFZ-Aufwand Audi A8 Hybrid W-76700W	11.785,01	0,00
KFZ-Aufwand Audi S4 W-61483M	399,52	0,00
KFZ-Aufwand Mercedes-Benz C200d W-39077M	5.557,26	0,00
Sonstiger Kfz-Aufwand PKW	<u>426,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>18.168,59</u>	<u>0,00</u>

A

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
<u>Reise- und Fahrtaufwand</u>		
Reise- und Fahrtaufwand	423,07	0,00
Reise- und Fahrtaufwand Untern. Ausland	<u>3.159,57</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.582,64</u>	<u>0,00</u>
<u>Telefon- und Nachrichtenaufwand</u>		
Portogebühren	<u>230,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>230,80</u>	<u>0,00</u>
<u>Aufwand für Geschäftsführung, Provisionen an Dritte</u>		
Provisionen Emittententvermittlung	20.000,00	0,00
Aufsichtsratsvergütungen	<u>20.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>40.000,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Büroaufwand</u>		
Büromaterial und Drucksorten	635,50	0,00
Fachliteratur und Zeitungen	<u>32,68</u>	<u>0,00</u>
	<u>668,18</u>	<u>0,00</u>
<u>Miet-, Pacht- und Leasingaufwand</u>		
Leasingaufwand Audi A8 60 TFSI	7.630,65	0,00
Leasingaufwand Mercedes Benz C200d	<u>1.765,63</u>	<u>0,00</u>
	<u>9.396,28</u>	<u>0,00</u>
<u>Lizenzaufwand</u>		
Lizenzaufwand	<u>4.259,24</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.259,24</u>	<u>0,00</u>
<u>Werbe- und Repräsentationsaufwand</u>		
Werbung und Repräsentation	96.577,34	15.000,00
Werbeaufwand	20.978,30	0,00
Bewirtung steuerlich abzugsfähig	943,00	0,00
Bewirtung steuerl. nicht abzugsfähig	<u>943,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>119.441,64</u>	<u>15.000,00</u>

A

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
<u>Sonstiger Aufwand</u>		
Rechts- und Beratungskosten	37.369,95	12.936,85
Finanzchef auf Zeit	2.880,00	6.396,00
Jahresabschluss- und Steuerberatung	6.338,78	23.110,00
Buchhaltung	3.965,47	0,00
Prüfung Jahresabschluss	5.000,00	0,00
Sonstige Beratung	7.295,00	0,00
Aus- und Fortbildung Dienstnehmer	6.990,00	0,00
Personalsuchanzeigen	6.570,00	0,00
Spesen des Geldverkehrs	535,72	0,00
Sonstige Gebühren und Abgaben	7.947,65	2.763,60
Betriebsbedingte gewönl. Schadensfälle	799,20	0,00
Centausgleich	-0,18	0,00
Skontoerträge auf sonst. Aufwendungen	<u>-8,83</u>	<u>0,00</u>
	<u>85.682,76</u>	<u>45.206,45</u>
5. Betriebsergebnis	-511.607,17	-60.206,45
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	127.004,98	0,00
Zinsen für Darlehen	17.371,18	0,00
Finanzierungskosten Kapitalerhöhung	<u>109.633,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>127.004,98</u>	<u>0,00</u>
7. Finanzergebnis	-127.004,98	0,00
8. Ergebnis vor Steuern	-638.612,15	-60.206,45
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-153.566,98	1.750,00
- davon Aufwand/Ertrag aus der Bildung/Auflösung latenter Steuern Euro 157.066,98 (Euro 0,00)		
Körperschaftsteuer	3.500,00	1.750,00
Bildung/Auflösung aktiv latente Steuern	<u>-157.066,98</u>	<u>0,00</u>
	<u>-153.566,98</u>	<u>1.750,00</u>

(Beträge in Euro)

A

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
10. Ergebnis nach Steuern	-485.045,17	-61.956,45
11. Jahresfehlbetrag	485.045,17	61.956,45
Jahresfehlbetrag	<u>485.045,17</u>	<u>61.956,45</u>
	<u>485.045,17</u>	<u>61.956,45</u>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	61.956,45	0,00
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>61.956,45</u>	<u>0,00</u>
	<u>61.956,45</u>	<u>0,00</u>
13. Bilanzverlust	547.001,62	61.956,45
Bilanzverlust	<u>547.001,62</u>	<u>61.956,45</u>
	<u>547.001,62</u>	<u>61.956,45</u>

IV. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres beträgt 1 (Vorjahr: 0) (§ 237 Abs. 1 Z. 6 UGB).

Im Geschäftsjahr waren Mag. Andreas Zederbauer im Vorstand bzw. Ing. Walter Eduard Benda, Mag. Stefan Korab, Mag. Walter Zimmermann und Martin Riedl im Aufsichtsrat tätig.

Wien, 01.06.2023

.....
Der Vorstand



ANLAGEN

8

Anlage I: Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

dagobertinvest AG

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2022	kumulierte Abschreibungen 01.01.2022	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. gewerbliche Annehmungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	0,00	6.020,00	0,00	0,00	6.020,00	0,00	602,00	0,00	0,00	0,00	602,00	0,00	5.418,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.494,61	0,00	0,00	3.494,61	0,00	3.494,61	0,00	0,00	0,00	3.494,61	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	0,00	9.514,61	0,00	0,00	9.514,61	0,00	4.096,61	0,00	0,00	0,00	4.096,61	0,00	5.418,00
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	100.000,00	682.341,70	0,00	0,00	782.341,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	782.341,70
Summe Finanzanlagen	100.000,00	682.341,70	0,00	0,00	782.341,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	782.341,70
Summe Anlagevermögen	100.000,00	681.856,31	0,00	0,00	781.856,31	0,00	4.096,61	0,00	0,00	0,00	4.096,61	0,00	787.769,70

Anlage II: Zugangsliste vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Seite 23

dagobertinvest AG

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AHK 01.01.2022 Euro	Zugang zu AHK Euro	Zugangs- datum	Buchungstext Eingabebetrag (Kurs)	ND JJ/MM
3600 3600001	Baul. Investitionen in fremde Gebäude elektrische Ladestation		6.020,00	20.05.2022	Sikanic Ratko, El. La- destation	10/00
Summe	Baul. Investitionen in fremde Gebäude		<u>6.020,00</u>			
Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AHK 01.01.2022 Euro	Zugang zu AHK Euro	Zugangs- datum	Buchungstext Eingabebetrag (Kurs)	ND JJ/MM
8000 8000001	Anteile an verbundenen Unternehmen 100% Anteile dagobertinvest GmbH	100.000,00	617.341,70	31.12.2022	Zuschuss GmbH, Ver- zicht Forderung VerrKto	
8000002	100% Beteiligung dagobertinvest service gmbh		35.000,00	23.02.2022	100% Beteiligung dago- bertinvest service gmbh	
Summe	Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>652.341,70</u>			

Anlage 2

Lagebericht

Die Gesellschaft wurde am 11.12.2021 ins Firmenbuch eingetragen, sodass das Wirtschaftsjahr 2022 das erste volle Wirtschaftsjahr war. Wie geplant ist die Gesellschaft Ihrem Geschäftszweck

- dem Halten von Beteiligungen (dagobertinvest gmbh und dagobertinvest service gmbh zu je 100%) sowie
- der Finanzierungsfunktion der Unternehmensgruppe über Ausgabe von Aktien

nachgekommen. Operativen Tätigkeiten erfolgten im Beobachtungszeitraum nicht.

Am 31.12.2021 trat das Schwarmfinanzierung Vollzugsgesetz in Kraft, wodurch Crowdfunding-Plattformen ein konzessioniertes und von der FMA kontrolliertes Gewerbe ausüben können. Im Rahmen der ECSP-Lizenz kann das Geschäftsmodell der dagobertinvest gmbh vereinfacht internationalisiert werden. Neben dem DACH-Raum stehen daher zukünftig auch die Wirtschaftsräume von CEE und SEE im Fokus der neu geschaffenen Unternehmensgruppe. Ebenso erlaubt die Lizenz eine neue Art von Produktgestaltungen bei vermittelten Finanzierungen. Die dagobertinvest gmbh wurde mit Bescheid vom 30.3.2022 von der österreichischen Finanzmarktaufsicht in das Lizenzierungsverfahren aufgenommen. Das Verfahren konnte entgegen den optimistischen Erwartungen im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden. Aus den oben angeführten Gründen ergibt sich ein erhebliches zukünftigen Geschäftspotential und daher auch ein hoher Unternehmenswert.

Im Q2.2022 wurde im Rahmen der Kapitalrunde 1 von der Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt, wobei 4.967 neue Aktien zu einem Bezugspreis von je EUR 300 öffentlich platziert wurden. Durch diese Maßnahme wurde dem Unternehmen Liquidität im Ausmaß von rd. EUR 1,49 Mio. zugeführt.

Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte vom Sitz der Geschäftsleitung aus und hat keine Zweigniederlassungen. Operative Risiken bestehen mangels Geschäftsbetrieb keine. Forschung und Entwicklung wird nicht betrieben. Die Gesellschaft besitzt keine eigenen Anteile.

Ergebnis

Da die Gesellschaft im Berichtsjahr keine Umsätze gemacht, jedoch Kosten getragen hat, fiel das Ergebnis wie geplant negativ aus. Mit einer Eigenkapitalquote von 93% ist das Unternehmen aber ausreichend kapitalisiert und der Verlust wird aus Eigenmitteln finanziert.

Ausblick

Die Geschäftserwartung der wesentlichen operativen Beteiligung, der dagobertinvest gmbh, blieb angesichts diverser Krisen im Wirtschaftsjahr 2022 leicht hinter den Erwartungen zurück. Die hohe Inflation, die Zinserhöhungen und die KIM-VO wirken sich negativ auf den Umfang des Wohn-Immobilien Geschäftes aus und beeinträchtigen indirekt auch das Geschäftsmodell der Vermittlung von Mezzanine Kapital. Dieser Trend dürfte sich 2023 unverändert fortsetzen. Dennoch wurden im Berichtszeitraum EUR 43,4 Mio. Kapital vermittelt und damit ein Eigenumsatz der Gruppe von EUR 3,15 Mio. erreicht werden.

Im Q1.2023 wurde die nächste Kapitalrunde 2 umgesetzt. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung wurden 1.593 neue Aktien zu einem Bezugspreis von je EUR 500 platziert. Durch diese Maßnahme wurde dem Unternehmen Liquidität im Ausmaß von rd. EUR 796k zugeführt.

Mit Stichtag 1.1.2023 wurden nun auch – wie geplant - zahlreiche Mitarbeiter, sowie diverse Dienstleistungsverträge, von der dagobertinvest gmbh in die dagobertinvest AG übernommen. Ziel der Maßnahmen war, dass die zukünftige Lizenzträgerin (dagobertinvest gmbh) zu einer sehr kompakten Gesellschaft wird, die ausschließlich den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der ECSP-VO Anforderungen entspricht. Alle über die aufsichtsrechtlich ausgeführten Aufgaben der Gruppe werden in die AG bzw. der dagobertinvest service gmbh (Inkassoinstitut) übertragen. Ab 2023 erhält die Gesellschaft somit auch operative Funktionen (Vertrieb, Marketing), wodurch sich das Bilanzbild ab 2023 ändern wird.

Wichtige Ereignisse nach Bilanzstichtag

Aus der Kapitalrunde 2 ist noch das Investment eines Großinvestors „pending“. Sollte der Abschluss gelingen, würden weitere 1.400 Aktien begeben werden, womit der Gesellschaft weitere Mittel im Ausmaß von EUR 700k zur Verfügung gestellt werden. Das Interesse zeigt ein weiteres Mal, dass das Potenzial des Geschäftsmodells und die daraus resultierenden Unternehmensbewertung auch von strategischen Marktteilnehmern gesehen wird.

Ende Mai 2022 hat die Lizenzwerberin dagobertinvest gmbh von der FMA solche Signale erhalten, dass in Kürze die Vollständigkeit des Antrages bescheinigt wird. Damit wird eine Frist von 3 Monaten ausgelöst, innerhalb derer mit der Erteilung der Lizenz als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 12 ECSP-VO gerechnet werden kann.

Wien, am 01. Juni 2023



Unterschrift

A

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.